

## Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

Die gesezgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft sind am 2. Juni 1879 zu ihrer ordentlichen Sommersession zusammengetreten.

Der abtretende Präsident des Nationalrathes, Herr Dr. M. R ö m e r von Zürich, eröffnete die Verhandlungen mit folgender Ansprache:

Meine Herren Nationalräthe!

Bei Eröffnung der letzten Session lag mir die Pflicht ob, des Verlustes mehrerer der hervorragendsten Eidgenossen ehrend zu gedenken. Auch diesmal sollte es mir nicht erspart bleiben, wiederum des Hinscheides eines Mitgliedes unserer Versammlung Erwähnung zu thun, des Hinscheides eines schweizerischen Staatsmannes, der zwar in der letzten Zeit, eine gebrochene Kraft, sich mehr und mehr vom Schauplaz öffentlichen Wirkens zurückgezogen, in der Glanzperiode seines Lebens aber eine Epoche machende Stellung eingenommen und die Meisten seiner Zeitgenossen überragt hatte.

Alt-Bundesrath J a k o b S t ä m p f l i, von Schwanden, Kts. Bern, geb. 1820, ist am 15. Mai d. J. nach einem vielbewegten Leben in Bern gestorben. Große geistige Begabung und stürmischer Schaffensdrang bahnten dem aus dem Volke hervorgegangenen jungen Politiker bald den Weg zu den höchsten Ehrenstellen des Landes. Stämpfli's erste politische Bethätigung gehört seinem Heimatskanton an, wo er als Haupt der sogen. „jungen Schule“ während Jahrzehnten der leitende Staatsmann Berns war und beim Sturz des radikalen Regimentes, als Führer der Opposition erst recht in seinem Element, nicht mindere Erfolge erzielte. Mit unermüdlicher Arbeitskraft und reichem Wissen verband er entschlossenen Willen und eine so schneidige Konsequenz, daß er sich allerdings oft zu Einseitigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen seine politischen Gegner hinreißen ließ, während er seinen Parteigenossen unbedingtes Vertrauen einflößte und sie ihm dafür mit einer Hingebung folgten, wie sie wohl wenigen Parteiführern zu Theil geworden ist.

Im eidgenössischen Staatsleben und zunächst im Bundesrathe nahm Stämpfli eine hochpatriotische Haltung ein. Sein entschiedenes Auftreten im Neuenburgerhandel und in der Savoyerfrage sind noch in Aller Erinnerung. Wo immer er zu wirken berufen war, ließ er bleibende Spuren seiner schöpferischen Kraft zurück, wenn gleich seine rege Phantasie ihn zuweilen über's Ziel hinausschießen und manche seiner Pläne die gehoffte Verwirklichung nicht finden ließ.

Im Schiedsgerichte über die Alabama-Angelegenheit war es wesentlich Stämpfli's Urtheil, das den Ausschlag gab und seinen Ruhm weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinausstrug. Aber seine Größe als republikanischer Staatsmann liegt doch vor Allem darin, daß er, ein Volksmann im wahren Sinne des Wortes, stets mit dem Volke und dem Volksbewußtsein Fühlung behielt; dieser enge Zusammenhang mit dem Volke war die Macht, mit welcher er seinen gewaltigen Einfluß über dasselbe ausübte. Intensiver als bei den Menschen gewöhnlichen Schlages traten bei Stämpfli Licht und Schatten hervor und theilten seine Umgebung in entschiedene Freunde und verschiedene Gegner; aber auch die Gegner versagen seiner politischen Bedeutung und seinen unbestreitbaren Verdiensten die Anerkennung nicht, und die Geschichte wird ihm einst einen Platz unter den hervorragendsten Zeitgenossen anweisen.

Wenden wir nun unsere Blicke von dem Grabe, in welches am 17. Mai Stämpfli's irdische Ueberreste versenkt wurden, ab und wieder dem Leben zu, so stehen wir schon am folgenden Tage vor einem bedeutungsvollen politischen Ereigniß: der Volksabstimmung vom 18. Mai. An diesem Tage hat die Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes (das letztere mit 200,000 gegen 180,000 Stimmen) die Revision des Artikel 65 der Bundesverfassung, im Sinne der Zulassung der Todesstrafe, angenommen.

Nachdem der Sprechende s. Z. mit seiner Zürcherkollegen in einem Aufruf an ihre Mitbürger seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß unverbrüchliches Festhalten an der Bundesverfassung vom Jahr 1874 und somit Verneinung der Revisionsfrage die Parole für die Abstimmung sein solle, kann er nicht umhin, auch an dieser Stelle über das Resultat der Abstimmung sein persönliches Bedauern auszudrücken. Mit dieser Revision des Art. 65 ist die erste Bresche in die bloß fünf Jahre alte Bundesverfassung gelegt. Wenn es aber überhaupt nicht gut ist, mit jeder stärkeren Meinungsdifferenz das Fundament des Staates zu erschüttern, so ist dies noch viel weniger wohlgethan bei einer Verfassung wie diejenige vom Jahr 1874, welche gewissermaßen durch einen Kompromiß zu Stande gekommen ist und durch das Gleichgewicht der

gegenseitigen Zugeständnisse zusammengehalten wird, weil hier mehr als bei einheitlichen Schöpfungen die Gefahr des Zerbröckelns nahe liegt, sobald nur erst ein Stein herausgebrochen ist.

Und wenn uns auf der einen Seite das Intaktklassen der Verfassung als politische Nothwendigkeit erschien, so konnten wir auf der andern Seite auch das Bedürfniß der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht zugeben; wir hatten ernstliche Bedenken dagegen, daß unter dem Druk vorübergehender Ereignisse, und mochten es auch die gehäuften schauerlichen Verbrechen der letzten Zeit sein, ein so wichtiger Entscheid gefaßt werde; und endlich lebten wir der Ueberzeugung, daß ein Standpunkt, wie derjenige des Art. 65 der 1874er Verfassung, der in ernstem Ringen erkämpft und mit vollem Bewußtsein angenommen worden war, nicht so leicht, auch bei gedrückten Verhältnissen und schmerzlichen Erfahrungen, wieder preisgegeben werden sollte.

Das Volk hat am 18. Mai gesprochen und anders entschieden, und diesen Volksentscheid respektiren wir — wenn auch unterlegen — als gute Republikaner. Nur das möchten wir bezweifeln, daß die Frage der Todesstrafe, ob sie schon dem Volke abgesondert zur Abstimmung vorgelegt wurde, rein prinzipiell entschieden worden sei. Denn wenn auch diesmal mehr als sonst der individuelle Entscheid des Einzelnen zum Ausdruck kam, so haben eben doch Viele, die zu den Gegnern der Todesstrafe und zu den radikalen Politikern gehören, als Föderalisten im Interesse der Kantonsouveränität die Revisionsfrage bejaht; dagegen haben Manche, welche sonst die Todesstrafe für ein Gebot der Gerechtigkeit halten, oder welche mit Rücksicht auf die gehäuften Verbrechen der Gegenwart die Wiedereinführung derselben unter andern Umständen befürwortet hätten, festhaltend an der Bundesverfassung ein Nein in die Urne gelegt.

Hüten wir uns daher, die beiden Parteien des 18. Mai einfach nach der Schablone zu beurtheilen, als ob auf der einen Seite bloß die Freidenkenden und Hochherzigen und auf der andern Seite bloß die Freunde der Todesstrafe oder Reaktionäre gestanden hätten.

Aber der Entscheid, wie er nun ausgefallen ist, soll uns um so mehr anspornen, durch unermüdliches Arbeiten am Wohle des Volkes und an der Besserung der als krank erkannten Zustände, den Ideen, die wir für gut und richtig halten, nach und nach zum Siege zu verhelfen. Stehen wir nach diesem Entscheide um so treuer zu der Verfassung vom Jahr 1874, und machen wir um so energischer Front gegen alle weiteren Revisionsgelüste, kommen sie von welcher Seite sie immer mögen; aber überwachen wir auch

gewissenhaft deren weitere Ausführung. Je gerechter und loyaler der Ausbau der Verfassung geschieht, desto mehr werden die Gegner derselben auf beiden Seiten wieder Vertrauen zu ihr gewinnen und die Gelüste, auf's Neue an ihr zu rütteln, vergehen.

Und wer weiß, ob nicht aus diesem Abstimmungsresultat noch eine unverhoffte Frucht hervorgeht, wenn dasselbe ein kräftiger Impuls wird zu der als immer nothwendiger sich herausstellenden Unifikation des schweizerischen Strafrechtes, eine Centralisation, welche mehr als manche andere allseitige Zustimmung, selbst unter den Freunden der Kantonsouveränität finden dürfte? Möchten sich auf diesem Boden die Sieger und Besiegten des 18. Mai zusammenfinden.

Zum Schlusse lassen Sie mich, meine Herren, Ihre Blicke noch auf ein freudiges Ereigniß hinlenken; denn mit Freuden werden Sie es Alle vernommen haben, daß das letzte Hinderniß, welches der Rekonstruktion des Gotthardunternehmens noch im Wege stand, gehoben ist. Hatte uns zuerst die Nachricht, daß die Genehmigung des Staatsvertrages vom 12. März 1878 beim italienischen Senat auf ernste Schwierigkeiten stoße, mit einiger Besorgniß erfüllt, so begrüßten wir die Nachricht, daß auch dieser letzte Stein des Anstoßes beseitigt sei, mit um so größerer Befriedigung; und wenn uns durch den Druck, den der Senatsbeschluß auf den Bau der Monte-Cenere-Linie ausüben soll, vielleicht noch manche schwierige Aufgabe zugeschoben wird, so dürfen wir uns doch vom schweizerischen Standpunkte aus freuen, daß die Wünsche unserer Mit Eidgenossen im Tessin ihrer Verwirklichung bedeutend näher gerückt worden sind. Der Bau der Monte-Cenere-Linie liegt ja nicht nur im hohen Interesse des Kantons Tessin, sondern eben so sehr des Gotthardunternehmens selbst und nicht am wenigsten unseres Gesamt Vaterlandes.

Die Genehmigung des Finanzausweises durch den Bundesrath, sowie der Austausch der Ratifikationen des Staatsvertrages wird nun nicht mehr lange auf sich warten lassen; denn die Differenz mit dem Kanton Zug dürfte, wenn alles Uebrige geordnet ist, auch nicht länger unerledigt bleiben, wozu, wie mir soeben mitgetheilt wurde, gegründete Hoffnung vorhanden ist.

Und so ist denn trotz der Unbill der Verhältnisse durch patriotisches, opferwilliges Zusammenwirken aller Kräfte das Zustandekommen des großen Werkes gesichert, und die Männer, welche mit zäher Ausdauer und unverdrossenem Muthe dasselbe in's Leben gerufen, durch die ersten Entstehungs- und Entwicklungs-Nöthen hindurchgekämpft, und bei der drohenden Gefahr des Zusammen-

brechens die Unternehmung wieder auf festen Boden gestellt haben, werden in der glücklichen Lösung ihrer Aufgabe den besten Lohn für ihre Anstrengungen finden; es wird ihnen aber auch der Dank der Mit- und Nachwelt nicht ausbleiben. Und das Schweizervolk, das am 19. Januar d. J., alle Sonderinteressen und Bedenken hintanzesend, mit seiner Abstimmung über das Alpenbahngesetz für die Ehre der Schweiz einstand, darf nunmehr mit Genugthuung und Befriedigung auf jenen Tag zurückblicken und in den bisherigen Erfolgen die Gewähr für das einstige völlige Gelingen dieses großen nationalen Werkes finden.

Mit diesen Worten erkläre ich die ordentliche Sommersession des Jahres 1879 für eröffnet.

Im Ständerath hielt der abtretende Präsident, Herr Florian Gengel in Chur, folgende Eröffnungsrede:

Geehrte Herren!

Indem Sie zur ordentlichen Session dieses Jahres zusammentreten, finden Sie auf dem Kanzleitische den Bericht des h. Bundesrathes über die Abstimmung vom 18. Mai, betreffend die Revision des Artikels 65. Die letztere ist vom schweizerischen Volke angenommen worden, jedoch mit so kleinem Unterschiede zwischen Mehrheit und Minderheit, daß sich an das Stimmergebniß Betrachtungen knüpfen, welche von den gehegten Erwartungen und Befürchtungen ziemlich abstehen. Vor Allem hat die Abstimmung über den Artikel 65 die Thatsache dargethan, daß das schweizerische Volk nicht leicht an der Bundesverfassung ändern will, und eine neue Bürgerschaft gegeben für deren festen und dauernden Bestand. Aus der kleinen Mehrheit geht mit Sicherheit hervor, daß das Schweizervolk die rasche Reihenfolge vorgefallener Mordthaten nicht mit gleichgültigem Auge anschaut, und daß es eine ernste Bestrafung derselben, wie überhaupt eine ernste, wenn auch gerechte Anwendung des Strafrechts will. Die über alle Voraussicht große Minderheit zeigt dagegen, daß dem Schweizervolke jeder Gedanke an einen Rückfall in mittelalterliche Zustände fremd ist und daß vielmehr die Zeit nicht mehr ferne sein dürfte, in welcher das Richtschwert mit allgemeiner Billigung in die Eke gestellt werden kann und die Abschaffung der Todesstrafe zum Rechtssatze in der Volksüberzeugung selbst geworden sein wird. Die Wirkung der Revision des Artikels 65 ist diejenige, daß die Kantone nunmehr die

Wahl haben, die Todesstrafe wieder einzuführen oder nicht. Das nächste Interesse wird sich an die Wahrnehmung knüpfen, ob von dieser Wahl Gebrauch gemacht werden wird und welcher. Als feststehend dürfte wohl gelten, daß die Todesstrafe auch da, wo sie wieder in Wirksamkeit tritt, nur angewendet werden wird auf vorbedachte Zerstörung von Menschenleben ohne Begleitung von Milderungsgründen. Vorauszusehen ist, daß die einen Kantone die Todesstrafe wieder einführen werden, die andern nicht. Die darin zu Tage tretende Ungleichheit in einem so sichtbaren Punkte des Rechtswesens dürfte dem Gedanken der Rechtseinheit zu mächtiger Förderung gereichen. Und wenn einmal das Band eines und gleichen Rechtes die Eidgenossen umschlingt, so wird des 18. Mai als eines Tages gedacht werden, an welchem unter der Pflugschar eines scharfen Streites der Meinungen ein fruchtbares Saatkorn in die Erde gesenkt wurde, um später aufzugehen zum Besten des Vaterlandes.

Den drei hochverehrten Todten, deren wir bei Beginn der letzten Session trauernd gedacht, hat sich ein vierter beigesellt, der sich den ihm vorangegangenen Amtsgenossen im Andenken seiner Mitbürger als der Würdigsten Einer anreihet. Als ein Muster anregender und gestaltender Thatkraft, unentwegter, stets sich gleichbleibender Vaterlandsliebe und lebhaften Gefühls für nationale Ehre, als ein Vorbild jenes staatsmännischen Sinns, welcher in zusammenfassendem Geiste das Ganze über das Einzelne stellt, wird Jakob Stämpfli dem schweizerischen Volke stets unvergeßlich und theuer bleiben.

Hiemit erkläre ich die ordentliche Session des Jahres 1879 eröffnet.

Der Nationalrath bestellte sein Bureau wie folgt:

- Präsident: Hr. Arnold Künzli, Oberst und Großrath, von und in Ryken (Aargau);
- Vizepräsident: „ Karl Burkhardt, Regierungsrath, von und in Basel.
- Stimmzähler: Hr. Paul Wuillèmoz, Einnehmer, von Vuarrens, in Payerne (Waadt);
- „ Ambros Eberle, Regierungsrath, von Einsiedeln, in Schwyz;

- Stimmzähler: Hr. Gottfried Joost, Handelsmann und Großrath,  
von und in Langnau (Bern);  
" Dr. Gebhard Lutz, Fürsprecher und Großrath,  
von und in Thal (St. Gallen).

Der Ständerath hat sein Bureau wie folgt bestellt:

- Präsident: Hr. Dr. Karl Rudolf Stehlin, Großrath, von  
und in Basel;  
Vizepräsident: " Christian Sahli, Fürsprecher, von Wohlen,  
in Bern.  
Stimmzähler: " Giovanni Reali, Dr. Med., von Cadro, in  
Lugano;  
" " Gustave Ador, Großrath, von und in Genf.

Als neue Mitglieder sind eingetreten:

Im Nationalrathe.

Herr Kommandant Friedrich Gugelmann, von Attiswyl, in Langenthal (Bern), gewählt im 8. eidg. Wahlkreise am 18. Mai 1879, an der Stelle des zurückgetretenen Hrn. Friedrich Born in Herzogenbuchsee.

Herr Regierungsrath Joseph Stockmar, von Courchavon (Bern), in Bern, gewählt am 4. Mai 1879 vom 10. eidg. Wahlkreise für den verstorbenen Hrn. Paulet in Pruntrut.

Im Ständerath.

- Für Bern: Herr Albert Bitzius, Regierungsrath, von Bern.  
" Luzern: " Vinzenz Fischer, Regierungsrath, von Luzern.

## **Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1879
Date	
Data	
Seite	816-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 346

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.